

Antrag

**der Abgeordneten Jennyfer Dutschke, Michael Kruse,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Jens Meyer, Dr. Kurt Duwe (FDP) und
Fraktion**

zu Drs. 21/12891

**Betr.: Maß und Mitte auf der Zielgeraden zur Schuldenbremse – Clever in die
Zukunft investieren, aber sparsam bleiben**

Hamburgs Bevölkerung ist seit 2011 im Mittel um knapp 1,1 Prozent pro Jahr gewachsen, die Steuereinnahmen sogar um fast 4,7 Prozent pro Jahr. Diese erfreuliche Entwicklung ermöglicht es der Stadt, die Schuldenbremse früher als erwartet einzuhalten und das Haushalten zulasten künftiger Generationen zu beenden, indem mehr Schulden als geplant getilgt werden. Diesen Pfad will der rot-grüne Senat nun jedoch ohne Not mit einer Änderung der Methodik zur Berechnung konjunkturell bedingter Steuereinnahmen verlassen. Das ist insbesondere angesichts der bereits von ihm angekündigten neuen Milliardenschulden als Folge der HSH-Nordbank-Krise und des Energienetzerückkaufs unangebracht.

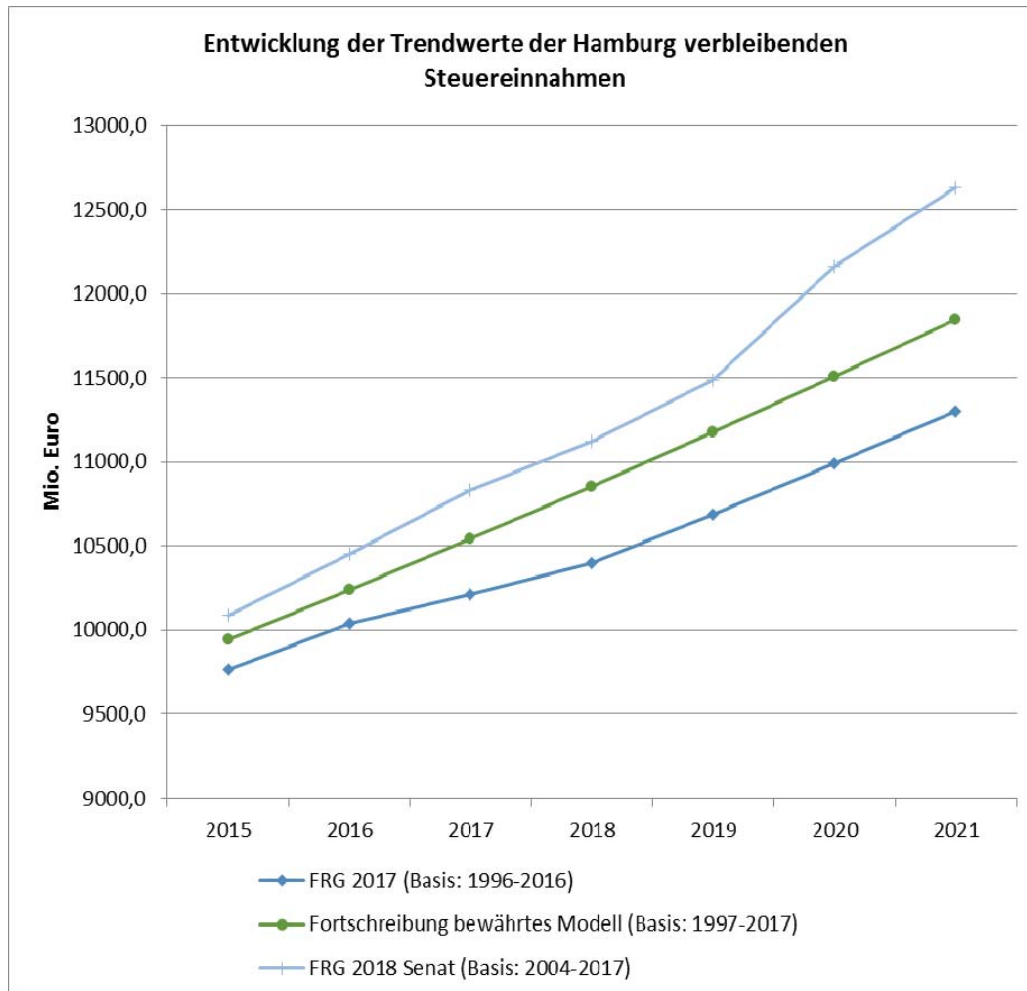
Das seit Jahren anhaltende Bevölkerungswachstum der Stadt ist integraler Bestandteil der Entwicklung ihrer Steuereinnahmen und damit auch des hinter der Hamburger Schuldenbremse stehenden Konzepts eines gleichmäßigen Schuldenabbaupfads, insbesondere des langfristigen Trends der Steuereinnahmen. Zu dessen Bestimmung lag der im vergangenen Jahr verabschiedeten Anpassung des Finanzrahmengesetzes (FRG) noch ein langer, 21-jähriger Stützzeitraum von 1996 bis 2016 zugrunde. Hierbei wurden vom Senat jedoch offenbar deutliche strukturelle Abschläge im dreistelligen Millionenumfang auf den sich jeweils ergebenden Trendwert für die Jahre bis 2022 vorgenommen und der Finanzrahmen in der Folge zu gering ausgeweitet. Wenngleich sich diese Abschläge beispielsweise mit möglichen Steuerrechtsänderungen begründen ließen, stellen sie einen insbesondere in diesem Ausmaß unnötigen „doppelten Pessimismus“ dar. Denn auch die in der Vergangenheit stets vorgenommenen Änderungen des Steuerrechts, die zu tendenziell niedrigeren Steuereinnahmen führten, sind ebenso integraler Bestandteil des langfristigen Steuerrends.¹

Die FDP-Fraktion schlägt deshalb die konsequente Fortführung der bisherigen Methodik ohne derartige, in ihrer Höhe und Schwankungsbreite nicht nachvollziehbare Trendbrüche vor. Dies würde den durch den Senat bemängelten Anstieg der sogenannten Konjunkturposition erheblich mindern und somit keine außerordentliche Anpassung des bisherigen Verfahrens erfordern, zumal bis zum Jahr 2020 eine mögliche bundeseinheitliche Lösung eine erneute Anpassung notwendig machen könnte.

Für 2018 steht dann ein gegenüber dem aktuellen Haushaltsplan um 343 Millionen Euro weiterer Finanzrahmen zur Verfügung. Für die Jahre 2019 und 2020 liegt dieser Rahmen um 653 Millionen Euro beziehungsweise 716 Millionen Euro oberhalb der dem laufenden Haushaltsplan zugrunde liegenden Zahlen. Insgesamt stehen dem Haushalt damit für die Jahre 2018 bis 2020 über 1,7 Milliarden Euro mehr Liquidität

¹ Vergleiche hierzu unter anderem Drs. 20/8400, Seite 58.

als bislang geplant zur Verfügung, die für die notwendigen Investitionen in Krippen, Kitas und Köpfe sowie in Straßen, Brücken und Schienen genutzt werden können. Zugleich liegt dieser Betrag deutlich unterhalb der durch den rot-grünen Senat demgegenüber vorgeschlagenen Ausweitung des Finanzrahmens um 3,2 Milliarden Euro, zumal dieser zuletzt widersprüchliche und erhebliche Brüche bei der Steuertrendwertberechnung zugrunde liegen. Dies veranschaulicht auch die folgende Grafik, welche die Entwicklung der Steuertrendwertverläufe in den 2017 und 2018 vom Senat vorgelegten Modellen sowie dem von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Modell einer konsequenten Fortschreibung der bisherigen Methodik zeigt.



Faktisch wird die durch die FDP-Fraktion vorgeschlagene Ausweitung des Finanzrahmens mit Maß und Mitte zu höheren Schuldentilgungen und weniger Bedarf an neuen Krediten führen. Die bestehenden Kreditermächtigungen sollen dem Senat dennoch erhalten bleiben, damit hieraus zumindest große Teile der sich aus der HSH-Nordbank-Krise ergebenden, erheblichen Mittelbedarfe finanziert werden können.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

I. Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzrahmengesetzes

vom ...

§ 3 Nummern 4 bis 6 des Finanzrahmengesetzes vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013, S. 8), zuletzt geändert am 7. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 372), erhalten folgende Fassung:

„4. 2018: 10.800 Millionen Euro

5. 2019: 11.191 Millionen Euro

6. 2020: 11.340 Millionen Euro“

Begründung:

Die genannten Obergrenzen für den bereinigten Finanzmittelbedarf ergeben sich bei konsequenter Fortführung der Steuertrendwertberechnung auf Basis eines Stützzeitraums von drei Konjunkturzyklen, also etwa 21 Jahren. Geringfügige Sondereffekte aus Steuerrechtsänderungen sollen dabei zwecks Kontinuität der Methodik unberücksichtigt bleiben, zumal sie implizit über die Entwicklungen während des Stützzeitraums bereits enthalten sind.

Der Obergrenze für 2018 liegen auch angesichts der vom Rechnungshof geäußerten Bedenken die Werte der Hamburg verbliebenen Steuererträge der Jahre 1996 bis 2016 zugrunde; für die Jahre 2019 und 2020 finden die Steuererträge der Jahre 1997 bis 2017 Anwendung.

Mit diesem Vorgehen wird einerseits das Wachstum der Stadt berücksichtigt und andererseits ausreichend Haushaltsspielraum für die Bewältigung der Anforderungen an eine wachsende Stadt geschaffen. Zugleich wird hiermit den Vorstellungen des Gesetzgebers bei der Verankerung der sogenannten Schuldenbremse in der Hamburgischen Landesverfassung und bei Verabschiedung des SNH-Gesetzes Rechnung getragen (vergleiche Ziffer 4.4.2.1 des allgemeinen Teils der Begründung des SNHG, insbesondere Seite 57 folgende der Drs. 20/8400).

II. Der Senat wird ersucht,

der Bürgerschaft im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen über den Fortgang der Bestrebungen auf Bundesebene zur Festlegung eines bundeseinheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens zu berichten.